

EINLADUNG UND TAGESORDNUNG  
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2010



## **MOLOGEN AG Berlin**

Stammaktien

Wertpapier-Kenn-Nummer 663 720

ISIN DE 000 663 7200

# EINLADUNG

## zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Montag, 07. Juni 2010, 11.00 Uhr

im Ludwig-Erhard-Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,

stattfindenden Hauptversammlung eingeladen.

## TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB, des Lageberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, jeweils für das zum 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss bereits gebilligt und damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist daher nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es nach Gesetz oder Satzung hierzu einer Beschlussfassung bedarf.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die „Röf's WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig“ zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

- 5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung erworbener eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG folgendes zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 07. Juni 2015 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnittskurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente an der Frankfurter Wertpapierbörse den Schlusskurs in dem Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung wird am 08. Juni 2010 wirksam. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.
- b) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- d) Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse gemäß b) und c) können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- e) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

## **6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Aufhebung des von der Hauptversammlung am 01. Juni 2007 geschaffenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das noch in Höhe von € 3.706.424,00 besteht und bis zum 31. Mai 2012 ausgenutzt werden kann, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und hierzu zu beschließen:

§ 4 der Satzung wird geändert und Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 06. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 5.327.674,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 23 Absatz (2) der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, oder
- c) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Vermögensgegenständen, die für den Betrieb der Gesellschaft dienlich oder nützlich sind, wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien festzusetzen.“

## **7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bisherigen bedingten Kapitalien 2005-1 und 2006-1 und Satzungsänderungen**

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 09. Juni 2005 (bedingtes Kapital 2005-1) und vom 07. Juni 2006 (bedingtes Kapital 2006-1) haben jeweils den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt, für das bedingte Kapital 2005-1 bis zum 31. Mai 2010 und für das bedingte Kapital 2006-1 bis zum 06. Juni 2011 Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit der MOLOGEN AG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen auszugeben. Zur Bereitstellung der im Falle der Ausübung zu liefernden Aktien hat die Gesellschaft das bedingte Kapital 2005-1 gemäß § 4 Abs. 4 ihrer Satzung sowie das bedingte Kapital 2006-1 gemäß § 4 Abs. 5 ihrer Satzung geschaffen.

Derzeit bestehen das bedingte Kapital 2005-1 noch in Höhe von € 4.683,00 und das bedingte Kapital 2006-1 noch in Höhe von € 180.268,00. Die gewährten Bezugsrechte auf diese genannten Aktien der Gesellschaft können nicht mehr ausgeübt werden, da sie nach den Bezugsbedingungen verfallen sind. Das bedingte Kapital 2005-1 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung wird daher zur Bereitstellung von Bezugsaktien nicht mehr benötigt und soll aufgehoben werden.

Das bedingte Kapital 2006-1 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird zur Bereitstellung von Bezugsaktien nicht mehr benötigt, soweit Bezugsrechte ausgegeben wurden, und nach der zugleich vorgeschlagenen Aufhebung der noch verbliebenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit der MOLOGEN AG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen bis zum 06. Juni 2011 auch insoweit nicht mehr zur Bereitstellung von Bezugsrechten. Es soll daher ebenfalls aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) **Aufhebung der Ermächtigung**

Die von der Hauptversammlung am 07. Juni 2006 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft wird aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist.

b) **Satzungsänderung**

§ 4 Abs. 4 und 5 der Satzung werden aufgehoben. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 6 bis 9 wird entsprechend geändert.

**8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft, Schaffung eines bedingten Kapitals 2010 und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft.**

Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an Mitglieder des Vorstand der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft (nachfolgend: die „Berechtigten“) bis zum 06. Juni 2012 einmalig oder

mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende verzinsliche Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen (im nachfolgenden „Mitarbeiteroptionen“) mit einer Laufzeit von längstens sieben Jahren und mit einem Wandlungs- bzw. Bezugsrecht auf bis zu 610.151 neue Inhaberstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen bzw. Bezugsbedingungen zu begeben bzw. zu gewähren.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiteroptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft anzubieten.

**(1) Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer**

Es ist beabsichtigt, dass bis zu 30 % der Mitarbeiteroptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen der Gesellschaft und bis zu 70 % auf Arbeitnehmer der Gesellschaft entfallen sollen. Der Kreis der Berechtigten und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

**(2) Bezugsrecht, bedingtes Kapital**

Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer neuen Inhaberstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00. Die neuen Aktien werden aus dem von der Hauptversammlung am 07. Juni 2010 zu beschließenden bedingten Kapital 2010 gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

**(3) Ausübungspreis**

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist gegen Zahlung des Bezugspreises möglich, der für jede zu beziehende Aktie dem Aktienkurs der Gesellschaft bei Zuteilung der Bezugsrechte an den Berechtigten entspricht. Maßgeblicher Aktienkurs ist der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelsegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den 60 Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die jeweilige Zuteilung.

#### (4) Erfolgsziel

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist nur möglich, wenn sich der Aktienkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Ausübung des Wandlungsrechts gegenüber dem maßgeblichen Aktienkurs bei Ausgabe/Zuteilung des Wandlungsrechts („Ausgangswert“) wie folgt erhöht hat: Die Ausübung des Wandlungsrechts im fünften Jahr nach der Ausgabe/Zuteilung ist nur möglich, wenn sich der Aktienkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Ausübung des Wandlungsrechts gegenüber dem maßgeblichen Aktienkurs bei Ausgabe/Zuteilung des Wandlungsrechts („Ausgangswert“) um mindestens 16 % erhöht hat (Erfolgsziel). Für das sechste Jahr beträgt das Erfolgsziel im Vergleich zum Ausgangswert 19 % und für das siebente Jahr 22 %. Als „Ausgangswert“ gilt der Durchschnittskurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den 60 Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die jeweilige Zuteilung.

#### (5) Verwässerungsschutz

Der Wandlungspreis/Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates angepasst, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Wandlungsrechts ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

## **(6) Wartefristen und Ausübungszeiträume**

Die Mitarbeiteroptionen können erstmalig 4 Jahre nach ihrer Ausgabe bzw. Gewährung von den Berechtigten ausgeübt werden.

Die Mitarbeiteroptionen können – nach Ablauf der Wartefristen – nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung des jeweils letzten Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden, ansonsten in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, außerdem in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft. Bei der Ausübung der Rechte aus den Mitarbeiteroptionen sind die Bestimmungen des Insiderrechts aufgrund des WpHG zu beachten.

## **(7) Übertragbarkeit**

Die Mitarbeiteroptionen sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Gegengeschäften, die wirtschaftlich eine Verwertung darstellen, vor der Ausübung der Mitarbeiteroptionen, führt zu deren Verfall. Mitarbeiteroptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Ausübung noch in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft steht. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für den Todesfall, für das Ausscheiden aufgrund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden.

## **(8) Regelung weiterer Einzelheiten**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen einschließlich der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Optionsbedingungen für die Bezugsrechte ohne Schuldverschreibungen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

## b) Satzungsänderungen

Nach § 4 Absatz 6 (Bedingtes Kapital 2009) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt, der bisherige Absatz 9 wird neu gefasst und zu Absatz 8:

„(7) Das Grundkapital ist um bis zu € 610.151,00, eingeteilt in 610.151 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands und an Arbeitnehmer der Gesellschaft auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung am 7. Juni 2010. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionen, die von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung am 7. Juni 2010 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen.“

(8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem oder bedingtem Kapital nach Absatz 3 bis 7 zu ändern.“

## 9. Satzungsänderungen zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2479) wurden u.a. die Bestimmungen über die Teilnahme an der Hauptversammlung geändert. Die Satzung der Gesellschaft soll hieran angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zur Änderung der Satzung folgende Beschlüsse zu fassen:

### a) § 16 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürze Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 17 Absatz 1) einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

b) § 17 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Teilnahmebedingungen

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
  - (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
  - (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
  - (4) Fristen und Termine gemäß § 16 und § 17 der Satzung sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzuberechnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen Feiertag, so ist dieser Tag maßgebend; eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.
- c) § 18 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Gesellschaft legt in der Einberufung die Wege elektronischer

Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht fest.“

d) **§ 18 der Satzung wird geändert und um folgende neuen Absätze 4 und 5 ergänzt:**

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Übermittlung ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.“

## **10. Änderung der Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderung**

Ziffer 5.4.6 Deutscher Corporate Governance-Kodex enthält die Empfehlung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen, und dass die erfolgsorientierte Vergütung auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten soll. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 der Satzung (Vergütung) zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

### **„§ 14 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat jeweils
- a) eine feste Vergütung von € 20.000,00 sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von € 1.000,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, und
  - b) eine erfolgsorientierte variable Vergütung für jeden vollen € 0,01, um den das im Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung ausgewiesen wird, ausgewiesene Ergebnis je Aktie (Earnings per Share, EPS) der Gesellschaft das Mindest-EPS übersteigt. Das Mindest-EPS

beträgt für das Geschäftsjahr 2010 € 0,05 und erhöht sich für jedes folgende Geschäftsjahr um jeweils € 0,01. Die erfolgsorientierte variable Vergütung beträgt € 1.000,00 je vollen € 0,01 EPS und ist auf einen Höchstbetrag von € 20.000,00 begrenzt.

Der Vorsitzende erhält jeweils das Doppelte dieser Beträge. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die feste und die erfolgsorientierte variable Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (3) Die vorbezeichnete Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht sich um den Betrag der Prämien für eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors' & Officers' Liability Insurance - D & O-Versicherung).
- (4) Die feste Vergütung nach Abs. 1 ist anteilig quartalsweise zahlbar, das Sitzungsgeld nach Ablauf der jeweiligen Sitzung. Die erfolgsorientierte variable Vergütung wird fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den in Abs. 1 genannten Einzelabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.“

## BERICHTE DES VORSTANDES AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG AM 7. JUNI 2010

1. Zu **Gliederungspunkt 5 der Tagesordnung** (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung erworbener eigener Aktien) hat der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4. Satz 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die

### **Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts**

erstattet:

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot steht es jedem Aktionär frei zu entscheiden, ob und wie viele Aktien er der Gesellschaft zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, erfolgt eine quotale Aufteilung.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnittskurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebotes ebenfalls um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert oder eingezogen werden.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der zunehmende Wettbewerb erfordert diese Art von Gegenleistung und ermöglicht es dem Vorstand, schnell und flexibel zu reagieren.

Darüber hinaus wird der Vorstand aufgrund der Ermächtigung in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien zum Teile oder insgesamt einzuziehen ohne dass es hierzu eines erneuten Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

2. Zu **Gliederungspunkt 6 der Tagesordnung** (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre und Satzungsänderung) hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die

### **Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts**

erstattet:

Die unter Gliederungspunkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 06. Juni 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nenn-

wertloser Stückaktien gegen Sach- und /oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 5.327.674,00 zu erhöhen, umfasst eine Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechtes sowohl für Spitzenbeträge als auch in einer Reihe von weiteren Fällen zu entscheiden.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft bzw. für den Aktionär verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen, die maximal 10% des Grundkapitals der Gesellschaft betragen und bei denen der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Mit der Ermächtigung soll dem Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, kurzfristig am Kapitalmarkt durch die Ausgabe neuer Aktien Eigenkapital zu beschaffen; die Ermächtigung ermöglicht zugleich die Werbung neuer strategisch ausgerichteter Aktionäre. Eine Verwässerung des Wertes der bereits ausgegebenen Aktien verhindert die gesetzliche Bestimmung des § 186 Abs. 3 AktG, wonach der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf. Einer Verwässerung des Stimmrechtsanteiles der bisherigen Aktionäre setzen Gesetz und Beschluss dadurch Grenzen, dass das Bezugsrecht für Barkapitalerhöhungen von maximal 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen werden darf. Aktionäre, die ihre prozentuale Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten wollen, sind jederzeit in der Lage, ihren Anteil durch Zukauf über die Börse wieder zu erhöhen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen soll dem Vorstand die Möglichkeit geben, bei Akquisitionen junge Aktien der Gesellschaft kurzfristig als Akquisitionswährung nutzen zu können. Es entspricht der erklärten Absicht der Gesellschaft, ihre Wettbewerbsposition kurz- oder mittelfristig durch gezielte Akquisitionen weiter zu stärken und auszubauen. Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe gegen Ausgabe von Aktien erfordern üblicher-

weise schnelle Entscheidungen. Zu solchen raschen Entscheidungen sind Unternehmen jedoch nicht in der Lage, wenn in jedem Fall zuvor ein diesbezüglicher Beschluss der Hauptversammlung herbeizuführen ist. Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Derzeit bestehen diesbezüglich keine konkreten Vorhaben. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals erteilen.

Über die Einzelheiten der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital folgt.

3. Zu **Gliederungspunkt 8 der Tagesordnung** (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft, Schaffung eines bedingten Kapitals 2010 und Satzungsänderung) hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die

### **Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes**

erstattet:

Das bedingte Kapital 2010 tritt im Falle der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung neben die bereits bestehenden bedingten Kapitalien 2007 und 2009, die von den Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 01. Juni 2007 und 19. Mai 2009 geschaffen wurden. Diese Hauptversammlungen haben jeweils den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juni 2007 hatte darüber hinaus auch zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen ermächtigt. Das bedingte Kapital 2007 besteht noch in Höhe von € 237.234 und das bedingte Kapital 2009 in Höhe von € 218.149.

Es ist international und in Deutschland weithin üblich, den Mitarbeitern eines Unternehmens, deren Tätigkeit und Entscheidungen für die Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind, Leistungsanreize zu bieten, die sie auch noch näher an ihr Unternehmen binden. Wie bereits in den Vorjahren vom Vorstand erläutert, ist ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat dringend erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig für qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter attraktiv bleibt. Den Mitarbeitern der Gesellschaft soll eine entsprechende Vergütungskomponente durch die Begebung bzw. Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und / oder Aktienoptionen ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen (nachfolgend gemeinsam „Mitarbeiteroptionen“) angeboten werden. Auf diese Weise soll die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter weiter gefördert und gesteigert werden. Durch die Gewährung der Mitarbeiteroptionen soll ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen werden, dessen Maßstab sich der im Kurs der Aktie der Gesellschaft zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Die Interessen der Führungskräfte und Mitarbeiter sind daher ebenso wie die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auf die Steigerung des Unternehmenswertes gerichtet. Dies kommt auch den Aktionären durch Steigerung des Gewinns der Gesellschaft, durch damit einhergehende höhere Dividendenausschüttungen und durch hiervon ausgehende positive Wirkungen auf den Börsenkurs der Aktien zugute. Durch die Wahrnehmung der Mitarbeiteroptionen können die Mitarbeiter hieran partizipieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms in der Zeit bis zum 6. Juni 2012 an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft mit einem Wandlungs- bzw. Bezugsrecht auf bis zu 610.151 Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Dieses Volumen ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können.

Es ist beabsichtigt, dass bis zu 30 % der Mitarbeiteroptionen auf Mitglieder des Vorstands und bis zu 70 % auf Arbeitnehmer der Gesellschaft entfallen sollen. Die Entscheidung über die Gewährung von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand obliegt allein dem Aufsichtsrat. Im Übrigen werden die Berechtigten und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die Mitarbeiteroptionen können nach Maßgabe des neu gefassten § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG erst nach einer Sperrfrist von vier Jahren nach Zuteilung der Mitarbeiteroptionen ausgeübt werden. Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von € 1,00 zum Aktienkurs der Gesellschaft bei Ausgabe der Mitarbeiteroption. Maßgeblicher Aktienkurs ist der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den 60 Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die jeweilige Zuteilung.

Die Mitarbeiteroptionen können nur dann ausgeübt werden, wenn sich – unter Berücksichtigung der Sperrfrist von vier Jahren - im fünften Jahr nach der Zuteilung der Mitarbeiteroptionen der maßgebliche Aktienkurs der Aktie im Zeitpunkt der Ausübung um mindestens 16 %, im sechsten Jahr um mindestens 19 % und im siebten Jahr um mindestens 22 % im Vergleich zum Ausgangswert erhöht hat. Damit trägt das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung, bei der Begebung von Mitarbeiteroptionen ein Erfolgsziel vorzugeben.

Die eintretende Verwässerung wird durch die damit gleichzeitig verbundene Wertsteigerung der Aktie ausgeglichen. Hinzu kommt, dass der Verwässerungseffekt, der bei einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals eintritt, angesichts der Unternehmenswertsteigerung, die mit der Anreizwirkung der Mitarbeiteroptionen verbunden ist, relativ gering ist. Schließlich sind die Mitarbeiteroptionen mit einem besonderen Verwässerungsschutz bei sämtlichen Kapitalmaßnahmen ausgestattet, der dazu führt, dass auch nach Durchführung von Kapitalmaßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

Die Mitarbeiteroptionen können nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung des jeweils letzten Quartalsberichts der Gesellschaft ausgeübt werden, ansonsten innerhalb von vier Wochen jeweils nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses und nach der Hauptversammlung. Bei der Ausübung der Rechte aus den Mitarbeiteroptionen sind die Bestimmungen des Insiderrechts aufgrund des WpHG zu beachten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass das vorgeschlagene Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Mitarbeiter der Gesellschaft zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu einer signifikanten Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft beizutragen.

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) anmelden und die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

### MOLOGEN AG

c/o quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin  
Telefax: 030 . 890 21 - 389 | E-Mail: hauptversammlungen@quirinbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung („**Nachweisstichtag**“ oder „**Record Date**“), somit auf den Beginn des 17. Mai 2010 beziehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, somit spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2010 (24.00 Uhr MESZ) zugehen. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

## BEDEUTUNG DES NACHWEISSTICHTAGES

Der Nachweisstichtag ist das maßgebliche Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben,

können dagegen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen.

## **VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB). Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung erfolgen.

Ausnahme vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen (vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG). Wir bitten unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass auch für die Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich sind.

Zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung kann der entsprechende Abschnitt auf der Eintrittskarte verwendet werden, die den Aktionären nach deren ordnungsgemäßer Anmeldung durch das depotführende Institut übersandt wird.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Gesellschaft benennt als Stimmrechtsvertreter für die diesjährige Hauptversammlung:

**Gerhard Harder, Geschäftsführer der Haubrok Corporate Events GmbH**  
Hoepfnerstraße 50, 12101 Berlin  
Fax: 030 . 78 89 59 36 | E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem dazu eine Vollmacht und in jedem Fall

Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er kann die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht bis spätestens 04. Juni 2010 an die oben angegebene Anschrift senden oder an die angegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z. B. als eingescannte Datei im pdf-Format) übermitteln.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung zur Verfügung. Anforderungen zur Übersendung von Vordrucken sind zu richten an MOLOGEN AG, Fabekstraße 30, 14195 Berlin, Fax 030.84 17 88 50. Des Weiteren kann der Vordruck auch von unserer Internetseite [www.mologen.com](http://www.mologen.com) abgerufen und ausgedruckt werden. Weitere Einzelheiten können die Aktionäre den auf der Internetseite der Gesellschaft in der Rubrik Hauptversammlung hinterlegten näheren „Erläuterungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung“ entnehmen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

## RECHTE DER AKTIONÄRE

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen bei der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum Freitag, 07. Mai 2010, 24.00 Uhr, eingehen. Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am Sonntag, 23. Mai 2010, 24.00 Uhr, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter nachfolgend bekannt gemachter Adresse spätestens am Sonntag, 23. Mai 2010, 24.00 Uhr eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter [www.mologen.com](http://www.mologen.com) zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen. Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekanntmachen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

MOLOGEN AG | Fabeckstraße 30, 14195 Berlin | Fax 030.84 17 88 50

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.mologen.com](http://www.mologen.com) zur Verfügung.

## **GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung € 10.655.348,00 und ist eingeteilt in 10.655.348 Aktien mit ebenso vielen Stimmrechten (Angabe nach § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG).

## VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Folgende Informationen sind zeitgleich mit der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.mologen.com](http://www.mologen.com) in der Rubrik Hauptversammlung zugänglich:

- » Der Inhalt der Einberufung,
- » die Berichte des Vorstands zu den Gliederungspunkten 5, 6 und 8 der Tagesordnung,
- » eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll,
- » die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere
  - › der Jahresabschluss der MOLOGEN AG,
  - › der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB,
  - › der Lagebericht,
  - › der erläuternde Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB,
  - › der Bericht des Aufsichtsrates,
  - › die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
  - › ein Formular zur elektronischen Vollmachts- / Weisungserteilung,
  - › nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre,
  - › weitere Erläuterungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung.

Berlin, im April 2010

Der Vorstand

## LAGEPLAN



Das Ludwig-Erhard-Haus liegt in Berlin-Charlottenburg, leicht zu erreichen durch öffentliche Verkehrsmittel. Für die Anreise mit dem PKW stehen ausreichend Tiefgaragenplätze zur Verfügung.

*Ludwig-Erhard-Haus  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin*